

10. November 2008

Findling GmbH
Dorfstrasse 45
8152 Opfikon
Tel. +41-(0)43-539 10 20
Mob. +41-(0)79-617 11 40
www.findling-gmbh.ch
info@findling-gmbh.ch

Gsch. Nr.

Dok. Nr.

Eingang: 12. Nov. 2008

FSC 10

SB: HVS | Registrator:

Kopie an:

Sekretariat der EBK
z.H. Herrn S. Husmann
Schwanengasse 12
Postfach
CH-3001 Bern

**Stellungnahme der Findling GmbH zum Entwurf des Rundschreibens der
EBK betreffend Eckwerte zur Vermögensverwaltung**

Sehr geehrter Herr Husmann,

Die Findling GmbH ist ein schweizerisches Beratungsunternehmen vorab im Bereich des schweizerischen Finanzmarktaufsichtsrechts und im Bereich von Finanzanlagen. Kunden der Findling GmbH sind dementsprechend sowohl Selbstregulierungsorganisationen (SRO) als auch Unabhängige Vermögensverwalter (EAM), Institutionelle Anleger und Private. Als Geschäftsführer der Findling GmbH komme ich nachfolgend der Einladung der EBK, zu ihrem Entwurf betreffend Eckwerte zur Vermögensverwaltung Stellung zu nehmen, gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Burkhard

lic. iur. et lic. oec. HSG
Geschäftsführer Findling GmbH

Bemerkungen zu den Randziffern 1-35 des Entwurfs der EBK:

- Ziffer 1: Es stellt sich m.E. die Frage, ob man den Begriff ‚Organisation der Vermögensverwaltungsbranche‘ nicht mittels einer Definition klarer umreißen müsste. Insbesondere sollte verhindert werden, dass auch Kleinstorganisationen oder allenfalls sogar ausländische Branchenorganisationen ihre Verhaltensregeln der EBK zur Genehmigung vorlegen dürften. Ersteres könnte zu einem Wildwuchs von Standards führen (die Vermögensverwaltungsbranche ist bekanntlicherweise in eine Vielzahl von Verbänden und Vereinen organisiert) während die Einhaltung der Standards im letzteren Fall nicht oder nur schwer kontrolliert bzw. sichergestellt werden könnte.
- Ziffer 9: Zu den Mindestinhalten eines Vermögensverwaltungsvertrages gehören m.E. unabdingbar zusätzlich folgende Punkte:
- Angabe der **Referenzwährung** des Kunden;
 - Angabe der **individuellen Kundenrestriktionen** bzw. der **individuellen Kundenpräferenzen**
- Ziffer 13: Lit. a: Die hier gegebene Definition des ‚churnings‘ ist zwar richtig, es dürfte in der Praxis jedoch schwierig sein, festzustellen, welche Umschichtungen letztendlich im Interesse des Kunden erfolgt sind und welche nicht. Möglicherweise liesse sich dieses Dilemma etwas abschwächen, wenn der Vermögensverwalter angehalten würde, eine Umsatz-Obergrenze (Depot-Turnover) mit seinem Kunden zu vereinbaren oder indem der Vermögensverwalter Rechenschaft darüber abzulegen hätte, wie sich das Verhältnis erzielte Kundenrendite pro Umsatz im Vergleich zum Verhältnis eingenommene Kommission pro Umsatz verhält.
- Ziffer 15: Hier sollte m.E. ausdrücklich verlangt werden, dass der Vermögensverwalter geeignete Massnahmen zu treffen hat für den Fall, dass er z.B. aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod die Vermögenswerte seines Kunden nicht mehr selbst betreuen kann (Business Continuity Management). Es muss also sichergestellt werden, dass die Vermögenswerte des Kunden zu jedem Zeitpunkt überwacht werden und dass sich der Kunde zu jedem Zeitpunkt an einen kompetenten Ansprechpartner wenden kann.
- Ziffer 17: Hier stellt sich m.E. die Problematik, dass der Vermögensverwalter das Risiko (Titelrisiko, Marktrisiko, Emittentenrisiko) insbesondere von **nicht durch die EBK** bewilligten Fonds, anderen Kollektiven

Kapitalanlagen (KKA) oder Strukturierten Produkten häufig nicht oder nur bedingt kennt. Mit solchen Produkten ist eine angemessene Risikoverteilung also nur mit Einschränkungen möglich, worauf der Kunde des Vermögensverwalters ausdrücklich hingewiesen werden sollte. Insbesondere sollte der Kunde darüber informiert werden, wie hoch der Anteil an als besonders riskant zu betrachtenden Finanzmarktprodukten in seinem Depot ist. (Vgl. hierzu auch nachfolgend Ziffer 24.)

Ziffer 24: Die Möglichkeit, dass der Vermögensverwalter seine Kunden mittels eines standardisierten Schreibens über die Risiken der gewählten Anlagepolitik informieren darf, ist m.E. abzulehnen. Die Risikoaufklärung ist derart wichtig und zentral für den Kunden, dass sie keinesfalls mittels eines Standardschreibens erfolgen darf. Vielmehr ist der Kunde ausdrücklich und individuell auf besondere Risikopositionen in seinem Depot aufmerksam zu machen (individuelle Risikoaufklärung gegenüber standardisierter Risikoaufklärung). (Vgl. hierzu auch oben Ziffer 17.)

Ziffer 33: Mindeststandards dienen primär dem Schutz des Kunden. Aus diesem Grunde wäre es m.E. zu begrüßen, wenn man die Art und Weise der Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln und die Sanktionierung von Verstößen nicht gänzlich den Branchenorganisationen selbst überliesse, sondern auch hier allgemeinverbindliche Mindestvorschriften erliesse. Ansonsten bestünde wohl die Gefahr, dass sich eine Branchenorganisation mit zurückhaltenden Kontrollen und Sanktionen ‚Wettbewerbsvorteile‘ zu verschaffen sucht.